



Brüssel, den 1. September 2015  
(OR. en)

11556/15

FIN 575

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschusses

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11258/15 FIN 542 - COM(2015) 370 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Bulgarien und Griechenland)

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von insgesamt 16 274 765 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen übermittelt.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, Bulgarien bei der Bewältigung der durch den strengen Winter im Januar und Februar 2015 verursachten Katastrophen und Griechenland bei der Bewältigung der beiden Hochwasserkatastrophen vom Februar 2015 finanziell zu unterstützen.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 1. September 2015 geprüft und konnte ihn billigen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Text des Beschlusses über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU in der in der Anlage enthaltenen Fassung annimmt.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden "Fonds") soll es der Union ermöglichen, in Notfällen rasch, wirksam und flexibel zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013<sup>3</sup> besteht eine Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Bulgarien hat wegen strenger winterlicher Witterungsverhältnisse einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (4) Griechenland hat wegen Überschwemmungen zwei Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (5) Die Kommission kam zu der Bewertung, dass die Anträge die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch den Fonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 erfüllen.
- (6) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 16 274 765 EUR für die Anträge Bulgariens und Griechenlands bereitgestellt werden kann.
- (7) Im zweiten Satz von Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 ist die Möglichkeit einer Mittelumschichtung vorgesehen. Die Mittel für Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 wurden für die drei Anträge, die Gegenstand dieses Beschlusses sind und für die ein Restbetrag in Höhe von 14 647 288 EUR zu zahlen ist, nur in sehr begrenztem Umfang verwendet. Daher wird der Betrag für die Inanspruchnahme in voller Höhe durch die Umschichtung der verfügbaren Mittel für Vorauszahlungen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 finanziert, und es werden keine zusätzlichen Mittel benötigt.
- (8) Damit der Fonds möglichst rasch in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Tag seiner Annahme gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in Höhe von 16 274 765 EUR bereitgestellt.

Der Betrag dieser Inanspruchnahme wird in voller Höhe durch die Mittel finanziert, die durch den Beschluss (EU) 2015/422 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> für Vorauszahlungen im Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 unter der Haushaltlinie 13 06 01 mobilisiert wurden. Der in dieser Haushaltlinie für Vorauszahlungen verfügbare Betrag wird entsprechend gekürzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [Tag seiner Annahme] [Zeitpunkt ist vom Parlament vor der Veröffentlichung im ABl. einzufügen].

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
Der Präsident

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2015/422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 68, 13.3.2015, S. 47).